



hamburger
triathlon
verband e.V.

Disziplinarordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Disziplinarkommission	3
§ 4 Zusammensetzung	3
§ 5 Einberufung	4
§ 6 Entscheidungen	4
§ 7 Berufung	4
§ 8 Fristen	4
§ 9 Schlussbestimmung	5



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Wer gegen die ihm nach der Satzung und den Ordnungen des HHTV obliegenden Pflichten verstößt, das Ansehen des Triathlon-/ Duathlonsports, des HHTV, seiner Organe und Mitglieder schädigt, die Ehre und das Ansehen der mit dieser Sportart befassten Personen verletzt oder gröblich gegen den sportlichen Anstand verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der Disziplinarordnung und kann mit einem Ordnungsmittel belegt werden.

Als Ordnungsmittel kommen in Betracht:

1. Verwarnungen
2. Disqualifikationen
3. Geldbußen
 - a. gegen natürliche Personen von € 50,- bis 500
 - b. gegen Vereinigungen von € 100,- bis 3.000
4. befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im HHTV auszuüben
5. befristete oder dauerhafte Wettkampfsperre
6. befristeter oder dauerhafter Entzug der Zulassung als Trainer.

§ 2 Geltungsbereich

Der Disziplinarordnung unterliegen:

1. die Angehörigen der Organe des HHTV
2. die Mitglieder des HHTV (Vereine) sowie die Mitglieder der Vereine, soweit sie dem HHTV gemeldet sind
3. die Teilnehmer und Mitwirkenden bei Wettkämpfen.

§ 3 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission des HHTV ist zuständig:

1. für Verfehlungen anlässlich Veranstaltungen, bei denen der HHTV als Veranstalter auftritt
2. bei Verfehlungen durch Angehörige der Organe des HHTV
3. bei Verfehlungen durch die der HHTV, Angehörige seiner Organe oder von ihm Beauftragte unmittelbar betroffen sind.

§ 4 Zusammensetzung

Die Disziplinarkommission des HHTV besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die nicht zugleich dem Präsidium des HHTV angehören dürfen. Sie werden durch den Hamburger Triathlon Verband e. V. Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stellvertreter werden in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

§ 5 Einberufung

1. Die Disziplinarkommission des HHTV wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der unmittelbar Betroffene.
2. Der Antrag muss binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis, spätestens drei Monate seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist von der Zahlung von einem vom Antragsteller zu erbringendem Vorschuss von € 100,- abhängig.
4. Der HHTV ist von einer Vorschusszahlung befreit.

§ 6 Entscheidungen

1. Die Disziplinarkommission entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnet.
2. Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die Kommission, bzw. durch ihren Vorsitzenden so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden.
3. Die Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt.
4. Ladungen haben durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu erfolgen.
5. Sofern der HHTV nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist, ist er von der Antragschrift in Kenntnis zu setzen. Er kann sich an dem Verfahren beteiligen. Beratung und Beschlussfassung der Kommission sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
6. Die Entscheidung muss eine Regelung über die Kosten enthalten. Die Kosten setzen sich aus dem Gebührenvorschuss sowie den Auslagen zusammen, die der Kommission und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen.
7. Auslagen werden den Beteiligten nicht erstattet. Die Kosten sind dem Unterlegenen aufzuerlegen.
8. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen und dem HHTV mitzuteilen, sofern dieser nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.

§ 7 Berufung

1. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission kann der durch sie Beschwerte Berufung zum Verbandsgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung.
2. Die Berufung wird durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Berufungsschrift bei der Geschäftsstelle des HHTV eingereicht.
3. § 11 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung.

§ 8 Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff des BGB.

§ 9 Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag vom 6. 03.2005 mit 23-ja -Stimmen, 0,-Gegenstimmen und 0 Enthaltungen angenommen und verabschiedet.

